

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XVI, Nummer 124, am 28.01.2003, im Studienjahr 2002/03.

124. Postgradualer Universitätslehrgang "Tumorbiologie" an der Medizinischen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/221-VII/6b/2002 vom 30. Dezember 2002 den postgradualen Universitätslehrgang "Tumorbiologie" in der nachstehenden Fassung nicht untersagt:

STATUTEN

Vorbemerkung

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Einrichtung

Gemäß § 23 UniStG wird vom Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät der Universität Wien der postgraduale Universitätslehrgang "Tumorbiologie" eingerichtet.

§ 2 Zielsetzung

Ziel des Universitätslehrganges ist die postgraduale Aus- bzw. Fortbildung auf universitärer Ebene in Tumorbiologie. Hierzu werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt, die Absolventen befähigen, in Forschungslabors von Industrie, Klinik und Universität tumorbiologische Fragestellungen zu bearbeiten, bei der präklinischen Entwicklung von Verfahren und Substanzen zu Prävention, Diagnose und Therapie von Tumorerkrankungen wesentlich mitzuarbeiten, bzw. als Ärzte die klinische Anwendung vorzubereiten und durchzuführen, in Behörden an gesundheitspolitischen Entscheidungen mitzuwirken (Vorsorgemaßnahmen, Substanzzulassungen) und pharmazeutische Produkte wissenschaftlich zu beurteilen und zu präsentieren.

§ 3 Dauer und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang umfasst sechs Semester.

(2) Der Universitätslehrgang kann auch in Form von Blockveranstaltungen und in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden, um eine berufsbegleitende Aus- bzw. Fortbildung zu ermöglichen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Lehrgangsteilnehmer werden zugelassen:

a) Absolventen der Studienrichtungen Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Genetik, Chemie, Biochemie, Biologie, Pharmazie und Ernährungswissenschaften.

b) Absolventen anderer naturwissenschaftlicher Studienrichtungen, die den in lit. a angeführten Studien gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Lehrgangsausschuss. Gegebenenfalls kann der Lehrgangsausschuss die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Histologie, Physiologie, Genetik, Chemie oder Biochemie als Voraussetzung für eine Zulassung zum Lehrgang verlangen.

c) Absolventen von Studien an ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, die den in lit. a angeführten Studien gleichwertig sind. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Lehrgangsausschuss.

(2) Für die Teilnahme am Lehrgang ist eine nach abgeschlossenem Studium mindestens zweijährige Tätigkeit in experimenteller Tumorbiologie oder Tumor-Epidemiologie erforderlich. Diese Tätigkeit muss als Vollzeitbeschäftigung am Institut für Krebsforschung oder einem anderen geeigneten Institut abgeleistet werden. Die Tätigkeit ist durch einen für Tumorbiologie oder für ein verwandtes Fachgebiet habilitierten Wissenschaftler zu betreuen. Die Eignung des Institutes und die Wahl des Betreuers sind vom Lehrgangsausschuss zu bestätigen.

Die zweijährige Tätigkeit in experimenteller Tumorbiologie oder Epidemiologie kann auch während des Lehrganges absolviert werden.

(3) Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Teilnehmer pro Lehrgang beschränkt. Liegen mehr Anmeldungen als Teilnehmerplätze vor, so erfolgt die Zulassung nach Maßgabe der bisherigen Leistungen (insbesondere Studienerfolg und –dauer, eventuell vorliegenden Publikationen, eventuell vorhandene berufliche Erfahrung). Die Entscheidung über die Zulassung liegt beim Lehrgangsleiter.

§ 5 Curriculum

Das Curriculum umfasst folgende Pflichtfächer im Gesamtausmaß von 30 Semesterstunden:

Teilgebiete	Semesterstunden
1. Volksgesundheitliche Bedeutung und Epidemiologie der Krebserkrankungen	1 VO
2. Struktur und Funktion normaler Zellen	1 VO
3. Zelluläre und molekulare Mechanismen von Wachstum und Wachstumskontrolle	2 VO
4. Allgemeine Tumorbiologie	2 VO
5. Grundlagen der Biometrie	1 VO
6. Exogene Krebsursachen, Prävention	4 VO
7. Genomschädigung – Reparaturmechanismen Mutationen	2 VO
8. Molekulare Mechanismen der Regulationsstörungen in Tumorzellen	4 VO
9. Immunbiologie der Krebserkrankungen	1 VO
10. Klinische Aspekte	2 VO

Seminare, Praktika

1. Seminar: Analyse wissenschaftlicher Veröffentlichungen aus den Teilgebieten 1-10	5 SE
2. Praktikum: Einführung in die experimentelle Methodik	5 PR

Jeder Teilnehmer hat mindestens 3 wissenschaftliche Veröffentlichungen zu analysieren und in angeleiteten Seminaren zu präsentieren. Die Beurteilung erfolgt durch den Seminarleiter.

Das Praktikum muss in geeigneten Labors unter Anleitung eines habilitierten Tumorbiologen oder Onkologen durchgeführt werden. Es ist ein Protokoll vorzulegen, das vom Praktikumsleiter beurteilt wird.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Über jedes Teilgebiet ist eine schriftliche Fachprüfung abzulegen. Die Prüfer werden vom Lehrgangleiter bestimmt.

(2) Für die Anerkennung von Studien und Vorlesungen an anderen Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen und die Anrechnung von Prüfungen und Praktika ist § 59 UniStG anzuwenden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Lehrgangsausschuss.

§ 7 Abschluss

(1) Am Ende des Lehrganges findet eine kommissionelle Abschlussprüfung statt.

(2) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind vorzulegen:

a) Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der in § 5 angeführten Pflichtfächer oder die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer positiv beurteilter Prüfungen (§ 6 Abs. 2).

b) Nachweis über eine nach abgeschlossenem Studium mindestens zweijährige Tätigkeit in experimenteller Tumorbiologie oder Epidemiologie im Sinne von § 4 (2) der Statuten.

c) Mindestens 2 selbständige wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiet der Tumorbiologie. Diese sollen in (einer) wissenschaftlichen Zeitschrift(en) mit Begutachtungssystem veröffentlicht oder zum Druck angenommen sein. Bei Arbeiten in Gemeinschaft mit anderen Autoren hat der Lehrgangsausschuss zu verlangen, dass der auf den Bewerber fallende Anteil vom Betreuer der tumorbiologischen oder tumor-epidemiologischen Tätigkeit bzw. vom zuständigen Instituts-/Abteilungsleiter schriftlich dargelegt wird. Anstelle der zwei wissenschaftlichen Arbeiten kann eine angenommene Dissertation vorgelegt werden.

Der Lehrgangsausschuss entscheidet über die Annahme der wissenschaftlichen Arbeiten bzw. der Dissertation als Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(3) Die kommissionelle Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, bei der umfassende Kenntnisse in einem der in § 5 Ziffer -1-4, 6-10 genannten Gebiete der Tumorbiologie sowie Grundkenntnisse in allen Teilgebieten nachzuweisen sind.

(4) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit Lehrbefugnis in Tumorbiologie oder einem verwandten Fachgebiet. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Lehrgangleiter nach Rücksprache mit dem Lehrgangsausschuss ernannt. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt der Lehrgangleiter bzw. sein Stellvertreter.

(5) Der Abschluss des Lehrganges wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet. Dieses enthält die Noten der Einzelzeugnisse und die Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

(6) Den Absolventen wird die Bezeichnung "Akademische Tumorbiologin" bzw. "Akademischer Tumorbiologe" verliehen.

§ 8 Leitung

Der Lehrgangssteller und sein Stellvertreter werden vom Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der für Tumorbiologie oder einem verwandten Fachgebiet Habilitierten bestellt.

§ 9 Lehrgangsausschuss

Der Lehrgangsausschuss setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern mit Lehrbefugnis in Tumorbiologie oder einem verwandten Fachgebiet oder mit gleichzuhaltender Qualifikation zusammen. Die Mitglieder des Lehrgangsausschusses werden vom Lehrgangssteller ernannt. Den Vorsitz des Lehrgangsausschusses führt der Lehrgangssteller.

§ 10 Finanzierung des Lehrganges

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt kostendeckend durch das von den Studierenden zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses wird gemäß HTaxG 1972 idgF vom Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät der Universität Wien festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Kostenplan.

§ 11 Organisation und Durchführung

Die Durchführung des Lehrganges und die Verwaltung werden vom Institut für Krebsforschung der Universität Wien wahrgenommen.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
A u f f